

# RS Vwgh 1993/12/20 93/02/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1993

## Index

21/01 Handelsrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §62 Abs4;  
HGB §17;  
KFG 1967 §103 Abs1;  
KFG 1967 §36 lite;  
VStG §44a Z1;  
VStG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VWGH E 1992/03/25 92/02/0041 1

## Stammrechtssatz

Scheint als Zulassungsbesitzer die Firma, also der Name auf, unter dem der Besch als Kaufmann auftritt, ist Träger der daraus resultierenden Rechte und Pflichten iSd § 103 Abs 1 iVm § 36 lit e KFG derjenige, der unter dieser Firma das Gewerbe betreibt. Die auf § 9 VStG abstellende Formulierung kann nur zum Tragen kommen, wenn gegen einen Beschuldigten als Organ einer juristischen Person vorgegangen wird. Dies ist nicht der Fall, wenn der Zulassungsbesitzer selbst Beschuldigter ist. Die rechtswidrige Bezeichnung des Beschuldigten ist aber rechtlich unerheblich, wenn in Wahrheit nicht zweifelhaft sein kann, daß er in eigener Person verwaltungsstrafrechtlich in Anspruch genommen wird. Die in Rede stehende Wendung im Spruch des angefochtenen Bescheides stellt sich nicht als Abgrenzung zweier voneinander zu unterscheidender Verantwortungsbereiche dar. Sie ist vielmehr offenkundig unrichtig und ins Leere gehend.

## Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020196.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)